

mit den Ihnen wohl weithin bekannten Versen von Christian Morgenstern zu beginnen:

„Es war einmal ein Lattenzaun
mit Zwischenraum, hindurchzuschauen.
Ein Architekt, der diesen sah,
stand eines Abends plötzlich da -
und nahm den Zwischenraum heraus
und baute draus ein großes Haus.
Der Zaun indessen stand ganz dumm,
mit Latten ohne was herum.
Ein Anblick gräßlich und gemein.
Drum zog ihn der Senat auch ein.
Der Architekt jedoch entflohen
nach Afri- od - Ameriko.“

(Vereinzelt Beifall)

Vielleicht hätte ich um der Ernsthaftigkeit willen besser aus Brigitte Reimanns „Franziska Linkerhand“ den Einstieg gewählt. Bauen, planen, heißt es dort unter anderem,

„das ist ein Abenteuer, ein Wagnis, von dem die großen Architekten geträumt haben“.

40 Jahre DDR haben auch das Planen und Bauen verändert. Aber wie schon in den Jahren zuvor stand der Architekt in Ab-
* „ngigkeiten und unter vorgegebenen Prämissen; andere dach-
für ihn, der doch eigentlich Dirigent des Plan- und Bauorchesters sein sollte.

Wie hieß es doch zum Beispiel 1987 bei der Einweihung der architektonischen Meisterleistung Ephraim-Palais im „Neuen Deutschland“:

„Entsprechend dem von der Partei- und Staatsführung erteilten Auftrag begannen wir im November 1984 mit der Herstellung der Baugrube.“

Nicht: entsprechend vorliegendem Projekt, nicht entsprechend vorliegender Planung, damit vorliegender Vorgabe.

Als Architekten, Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten oder als Architekten für Stadtplanung will das Gesetz den Planenden schützen, ob freischaffend, gewerblich tätig, angestellt oder im öffentlichen Dienst. Die Architektenkammern, die wir mit der Länderbildung offiziell gründen werden, versuchen heute schon, sich zu organisieren. Die Ordnung über ihre zukünftige Arbeit ist Anlage zum vorliegenden Gesetz.

Das Architektengesetz kann nur Rahmen sein. Oberstes Ziel die Sicherung einer hohen Qualität in Städtebau und Architektur. Dafür muß der Architekt mit seiner ganzen Person wirken. Dazu sichert ihm das Gesetz Rechte und Persönlichkeitsentfaltung.

Architekten - viele unter uns kennen Langhans und Schinkel, Schlüter und Bähr oder Le Courbusier und Niemeyer, Henn und Eiermann. Tausende von uns Architekten werden nie zu solcher Berühmtheit gelangen, aber allen eigen ist, verantwortlich gebaute Umwelt zu gestalten. Dazu sollen Dezentralisierungen der Entscheidungen, Nichtwiederkehr der untergeordneten Beziehungen der Architekten zu den Baurealisierungsbetrieben, die Gründung privater Architekturbüros, die Profilierung von Planungseinheiten als GmbH, die Förderung des Eigentümerstolzes beim Bauherrn, die Gestaltung von Architektenwettbewerben und Architekturkritik beitragen.

Die Architekten stehen zu der Aussage unseres Bauministers auf dem BD A-Bundestag in Westberlin: „Wir sind überzeugt, daß die Architekten der DDR sich den Herausforderungen stellen werden und ihnen gewachsen sind.“ Dazu schafft das Architektengesetz mit dem Schutz der Berufszeichnung „Architekt“, mit der Errichtung von Architektenkammern in den zukünftigen Ländern wesentliche Voraussetzung. Zur Konkretisierung wird auf die Anlage zu dieser Drucksache Nr. 112 a verwiesen. Sie finden das auf der Rückseite.

Der § 1 Abs. 3 wird gestrichen, weil die grundsätzliche Aussage gegeben ist, daß bis zur Herstellung der Länder die Regierungsbevollmächtigten diese Aufgabe wahrnehmen.

§ 3 Abs. 6 erster Anstrich, letzter Satz wird verkürzt auf die Aussage:

„Teilweise freischaffend kann auch ein Hochschullehrer tätig werden.“

Denn ein Hochschullehrer kann also grundsätzlich als Architekt freischaffend werden. Voraussetzung ist ja, daß er eben Hochschullehrer ist.

Der Punkt 3 ist vom § 7 her zu sehen. Sie finden das in den letzten Zeilen:

„Architekten, die gemäß dieses Gesetzes in die Architekten-
liste eingetragen sind, sind bauvorlageberechtigt.“

Im § 4 sind ja die Voraussetzungen dazu genannt, und dort ist im Punkt 3 die Fachrichtung der Stadtplanung erfaßt; deshalb muß auch dieser Architekt bauvorlageberechtigt sein, und deshalb ist im § 5 Abs. 3 dort unter „bauvorlageberechtigt“ anzufügen: Der Architekt und Stadtplaner.

Im § 6 Abs. 3 ist zugefügt:

„Die weiteren Mitglieder sollen Architekten sein.“

Sie finden dort, daß der Vorsitzende als Jurist festgelegt ist. Der Ausschuß war der Meinung, daß damit zumindest die weiteren Mitglieder Architekten sein sollen.

Der Ausschuß für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft empfiehlt Ihnen einstimmig die Annahme der Drucksache Nr. 112 a. - Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Helm :

Ich danke Herrn Abgeordneten König. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung über den vom Minister-
rat eingebrachten Gesetzentwurf zum Schutz der Berufsbezeichnung Architekt und zur Vorbereitung der Errichtung von Architektenkammern in den künftigen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik, Kurzfassung - Architektengesetz auf Drucksache Nr. 112a -.

Wer diesem Gesetzentwurf zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke. Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - So wurde dem Gesetzentwurf einstimmig zugestimmt.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 10

Antrag der Fraktion Die Liberalen
Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über
Parteien und andere politische Vereinigungen (Parteien-
gesetz) vom 21. Februar 1990
(1. Lesung)
(Drucksache Nr. 153)

Das Wort zur Begründung hat der Vertreter der Fraktion der Liberalen, Abgeordneter Lehment.

Lehment für die Fraktion Die Liberalen:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ihnen liegt die Drucksache Nr. 153 vor, und da Die Liberalen mal wieder die Nase vom haben,

(Von der SPD: Oh!)

muß ich versuchen, Ihnen heute zu erläutern, was hinter diesem Antrag steht.